

**GEMEINDE KOLLMAR**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 14 /**  
**8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1, der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 sowie der Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

**18.11.2024**

(Beteiligungszeitraum 21.09.2022 - 20.10.2022)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung.....	2
2 Archäologisches Landesamt.....	3
3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	4
4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz.....	4
5 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz.....	5
6 Kreis Steinburg.....	6
7 Wasserverband Krempermarsch.....	17
8 Sielverband Kollmar.....	18
9 Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch.....	24
10 Schulverband Stadt Glückstadt.....	26
11 AG-29.....	27
12 NABU.....	27

Verfasser:



[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Martin Stepany  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
<b>1</b>	<p><b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung</b> Az.: IV 629-70247/2022, vom 11.11.2022</p> <p>1.1 (...) Die Gemeinde Kollmar beabsichtigt, auf der ca. 1,31 ha großen Fläche „nördlich des Kindergartens und südlich der Straße ‚Große Kirchreihe‘“ eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „Bauhof“, „Kindertagesstätte“ und „Gemeindezentrum“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und eines Gemeindezentrums sowie zur Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche im südlichen Teil als Gemeinbedarfsfläche und im nördlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>1.2 Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>1.3 Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Kollmar keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
1.4	<p>Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für <b>Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b>, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Der Verwendungszweck einer Gemeinbedarfsfläche muss im Flächennutzungsplan hinreichend konkret und eindeutig bestimmt werden. Die bloße Bezeichnung „Fläche für den Gemeinbedarf“ genügt nicht, weil ohne nähere Zweckbestimmung auf der Ebene des Bebauungsplans eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Vorhaben geplant und damit im Ergebnis zugelassen würde, so dass nicht geprüft werden kann, ob die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche erforderlich und mit der Umgebung verträglich ist. Auch die nach § 2 Abs. 4 erforderliche Umweltprüfung setzt ein Mindestmaß an Konkretisierung voraus.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der 8. Flächennutzungsplanänderung wird die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche angegeben.</p>
<b>2</b>	<p><b>Archäologisches Landesamt</b> Az.: Kollmar-Fplanänd8-Bplan14/, vom 12.10.2022</p> <p>2.1 (...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>2.2 Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Az.: 45-60-00 /K-I-0725-22, vom 22.09.2022

3.1 (...) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kenntnisnahme

**4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz**

Az.: 778/Br BA.Stbg., vom 20.10.2022

4.1 Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen, soweit es hinsichtlich des Standorts des Feuerwehrgerätehauses keinen alternativen Standort mit einer geringeren Zahl betroffener Anwohner gibt, keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch Anmerkungen zum weiteren Verfahren mitzuteilen: Es wird empfohlen, da auch gelegentliche nächtliche Einsatzfahrten zum bestimmungsgemäßen Betrieb einer Feuerwache zählen, ein schalltechnisches Gutachten erstellen zu lassen in dem, soweit kein anderer geeigneter Standort zur Verfügung steht, auch mögliche Lärminderungsmaßnahmen (wie. z. B. die Lage des Baufeldes und die Ausrichtung des Feuerwehrgerätehauses innerhalb des B-Plans, ggf. erforderliche aktive

Kenntnisnahme; alternative Standorte mit geringerer Betroffenheit sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Berücksichtigung  
 Es ist eine lärmtechnische Untersuchung erarbeitet worden; die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. Lärmschutzwände oder, soweit es die Dienstvorschriften der Feuerwehr zulassen, eine entsprechende Ampelschaltung beim Ausrücken der Feuerwehr) eingegangen wird.

Gleiches gilt, soweit Nutzungen zur Nachtzeit vorgesehen sind, für den Bauhof und das Gemeindezentrum. Soweit es dennoch im Rahmen nächtlicher Einsatzfahrten zu Überschreitungen von Immissionsrichtwerten kommt, sind diese planerisch abzuwägen.

- 4.2 Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Berücksichtigung  
Die weitere Beteiligung wird zugesagt.

**5 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz**

Az.: 407 / 5121.12-61/118, 20.10.2022

5.1 (...) **1 Zusammenfassung**

Der Planungsraum befindet sich vollständig innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets an der Küste. Eine Betroffenheit bei Extremereignissen kann nicht ausgeschlossen werden. Ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis besteht nicht.

Kenntnisnahme

Aufgrund der Lage innerhalb eines als ausreichend geschützt anzusehenden Gebiets, besteht kein Bauverbot nach dem LWG.

Kenntnisnahme

5.2 **2 Stellungnahme**

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Der Planungsraum befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Karten vollständig innerhalb eines solchen Hochwasserrisikogebiets.

Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 4 LWG gelten die Bauverbote gemäß Absatz 1 nicht „für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 9. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 9. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand“.

NR    STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Beide Fälle scheinen hier nicht zuzutreffen, da der Planungsanlass offenkundig die Erreichung der Zulässigkeit der späteren Nutzung ist. Eine allgemeine Ausnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 LWG ist nicht gegeben.

Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG gelten die Bauverbote; gemäß Absatz 1 nicht „im Falle des Absatz 1 Nummer 4 für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden; die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 (. . .) geschützt werden (. . .)“. Der Planungsraum befindet sich in einem Abstand von ca. 135 m landwärts vom nächstgelegenen Landesschutzdeich. Der Bereich wurde in den amtlichen Karten, aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich, als ausreichend geschütztes Gebiet ausgewiesen.

Die vorgenannte Bauverbotsregelung findet auf den Planungsraum somit keine Anwendung.

Kenntnisnahme

5.3    **3 Hinweise**

Der Planungsraum befindet sich in einem Gebiet, das durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben.

Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

...

Kenntnisnahme

**6 Kreis Steinburg**

Az.: 6144/Saur, vom 02.11.2022

6.1    (...) **Kreisentwicklung**

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021). Laut Lan-

Kenntnisnahme

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

desentwicklungsplan befindet sich Kollmar im ländlichen Raum, innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Der Regionalplan (2005) stellt die Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

- 6.2 Mit der vorliegenden Planung soll eine Fläche für den Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (hier Erweiterung Außenspielbereich Kindertagesstätte, Neubau Feuerwache/ Feuerwehrgerätehaus, Neubau Gemeindezentrum, Bauhof) geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet im südlichen Teil bereits als Gemeinbedarfsfläche, im nördlichen Teil allerdings als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist für den nördlichen Teil des Plangebietes eine Änderung erforderlich. Parallel wird deshalb die 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der an vorhandene Siedlungsstrukturen anschließt. Im Hinblick auf den geplanten neuen Standort der Feuerwehr spielt die zentrale Lage und gute Erschließung eine besonders wichtige Rolle. Den Einwendungen der Landesplanung, das Vorhabengebiet um die Flächen nördlich der Straße „Große Kirchreihe“ zu verkleinern (Schriftverkehr mit dem Amt Horst-Herzhorn und der Kreisverwaltung vom 02.11.2020), wurde nunmehr nachgekommen. Der Bedarf eines Gemeindezentrums ist im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes festgestellt worden. Die Feuerwache am alten Standort Kollmar-Bielenberg ist nicht für eine dringend erforderliche Erweiterung geeignet und entspricht somit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings bitte ich darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

6.3 Hinweis: Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Schallimmissionen zu prüfen, die durch die Feuerwehrrnutzung bzw. die Nutzung des Gemeindezentrums auf die benachbarte Wohnnutzung einwirken.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Es ist eine lärmtechnische Untersuchung erarbeitet worden; die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

6.4 Hinweis: Hochwasserschutz

- Das Plangebiet befindet sich in einem vom Land Schleswig- Holstein ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet (Küstenhochwasser HQ 200 Extremszenario). In derartigen Gebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Potenziell Betroffene müssen in Eigenregie geeignete Maßnahmen treffen um sich vor eventuellen Auswirkungen eines Hochwassers zu schützen.

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

6.5 Hinweise: Flächenverbrauch und Klimaschutz

- Die Festsetzung zum Ausschluss von Stein- und Schottergärten wird ausdrücklich begrüßt.
- Vor dem Hintergrund des Flächensparziels des Landes (Reduktion der Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030, vgl. Kapitel 3.9, 3 G, LEP 2021) wäre es von erheblichem Interesse darzulegen, welche Entwicklung für die Fläche der bisherigen Feuerwache in Kollmar-Bielenberg vorgesehen ist.
- In die Festsetzungen sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass in Schleswig-Holstein gem. §§ 10 - 11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes ab 2023 eine Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Nichtwohngebäuden (bei Neubau und Dachrenovierung von mehr als 10% der Dachfläche) gilt. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht vorzulegen.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Die Fläche der bisherigen Feuerwache in Kollmar-Bielenberg ist für die aktuellen Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus deutlich zu klein. Deshalb soll ein Neubau im vorliegenden Plangebiet errichtet werden. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, das Gebäude der bestehenden Feuerwache zukünftig als Wohnung für Gemeindearbeiter zu nutzen.

Berücksichtigung

Der Hinweis wird in Text Teil B zum Entwurf ergänzt.

6.6 Straßenbau

Gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast **keine Bedenken.**

Kenntnisnahme

6.7 Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt. Es soll vorauss. eine neue Zufahrt errichtet werden. Die K23 ist gewichtsbeschränkt.

**NR STELLUNGNAHME**

**VORSCHLAG BEHANDLUNG**

Auflagen:

- Die Lage der Gebäude ist mindestens mit einem Abstand von 15,00 m zur Grundstücksgrenze zu planen.
- Zufahrten sind entsprechend der Anforderung an Kreisstraßen (siehe Anlage) herzustellen und zu unterhalten.

Berücksichtigung  
 Der Abstand der Baugrenze zur Straße K23 wird im Entwurf entsprechend angepasst. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

6.8 Hinweise:

- Für die Kreisstraße K 23 zwischen der B 431 und der L 288 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 12,5 t. Für das Befahren der Kreisstraße mit größeren Gewichten ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg, Adenauerallee 8, 25524 Itzehoe, zu beantragen. Die Ausnahme wird bis 15,0 t ohne Beschränkung und für max. 1 Tag bis 18,0 t genehmigt.
- Eine Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast für die Erstellung einer Zufahrt ist erforderlich.
- Die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sind nicht berührt.
- Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG). Der Träger der Straßenbaulast kann unbeschadet sonstiger Baubeschränkungen Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen, wenn es im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung vom Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (§ 29 Abs. 3 StrWG).
- Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.
- Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs

Berücksichtigung  
 Die Gewichtsbeschränkung ist unkritisch, da das derzeitige Löschfahrzeug bei 7,5 t bzw. 8,5 t liegt. Eine Neuanschaffung eines deutlich schwereren Fahrzeugs ist absehbar weder notwendig noch geplant.

Berücksichtigung

Kenntnisnahme

Berücksichtigung; s.o.

Kenntnisnahme

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden (§17 LBO S-H).

- Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG).

Kenntnisnahme

Berücksichtigung; s.o.

6.9 **Denkmalschutz**

Hinweise:

Die geplante Fläche befindet sich in der Umgebung von dem „Kulturdenkmal zur Kontrolle“: „Kate“, Große Kirchreihe 31, Kollmar, Objekt-Nr. 53864 (ca. 48 m Entfernung). Zuständig für die Erfassung und Bewertung der Kulturdenkmale ist das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde. Bitte wenden Sie sich bzgl. der Überprüfung des Denkmalstatus der Denkmale zur Kontrolle an das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel, Tel. 0431/69677-60.

Es befindet sich auch zum Teil in einem archäologischen Interessensgebiet. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Archäologische Landesamt S-H Frau Orłowski, Telefon: 04621/387-20 [kerstin.orlowski@alsh.landsh.de](mailto:kerstin.orlowski@alsh.landsh.de) Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Berücksichtigung

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.

Kenntnisnahme

Das archäologische Landesamt wurde beteiligt.

s.o.

6.10 **Bauaufsicht**

**a) Zur FNP-Änderung:**

Hinweise: Planzeichnung – Teil A

- In der Zeichenerklärung muss es bei der Flächenbeschreibung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „Gemeinbedarf“ nicht „Gemeindebe-

Berücksichtigung

Die Planzeichenerklärung wird korrigiert.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

darf“ heißen.

- In der Einleitungsformel (Präambel) wird zwar das BauGB genannt, jedoch nicht in der aktuellsten Fassung. Die letzte Änderung erfolgte am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Berücksichtigung  
 Das Verfahren wird gemäß der aktuell gültigen Fassung des BauGB weitergeführt.

6.11 **b) Zum B-Plan:**

Hinweise: Planzeichnung – Teil A

- In der Zeichenerklärung muss es bei der Flächenbeschreibung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „Gemeinbedarf“ nicht „Gemeindebedarf“ heißen.

Berücksichtigung  
 Die Planzeichenerklärung wird korrigiert.

- In der Einleitungsformel (Präambel) wird zwar das BauGB genannt, jedoch nicht in der aktuellsten Fassung. Die letzte Änderung erfolgte am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726). Grundsätzlich ist die Nennung der aktuellsten Änderung aber ohnehin nicht notwendig, da stets die Fassung der Norm im Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung gilt.

Berücksichtigung  
 Das Verfahren wird gemäß der aktuell gültigen Fassung des BauGB weitergeführt.

- Lt. Begründung ist beabsichtigt, gestalterische Festsetzungen im weiteren Verfahren zu ergänzen. In der Präambel ist als Ermächtigungsgrundlage dann § 86 LBO anzuführen (nicht mehr § 84 LBO).

Berücksichtigung  
 Der Bezug wird korrigiert.

6.12 Text - Teil B

Hinweis: Art der baulichen Nutzung:

- Die Gemeinde kann die Art der baulichen Nutzung nicht nur durch die Festsetzung von Baugebieten nach der BauNVO, sondern auch durch sonstige Flächenfestsetzungen bestimmen (Beispiel: Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Kenntnisnahme

Hinweise: Maß der baulichen Nutzung:

- Unter Ziffer 8.2 der Begründung (Seite 8) wird erläutert, dass für die Gemeinbedarfsflächen auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl verzichtet wird. Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festzusetzen. Auf diese Festsetzung darf nicht verzichtet werden (s.a. 3. Auflage des Kommentars zur BauNVO von Stange, Seite 463).

Berücksichtigung  
 Im Entwurf wird eine GRZ festgesetzt.

- Zudem ist es ratsam, die Höhe der bauli-

Berücksichtigung

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>chen Anlagen und einen Höhenbezugspunkt festzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan kann nicht nur für Baugebiete im Sinne der BauNVO, sondern auch für Flächen für den Gemeinbedarf bestimmt werden.</li> </ul>	<p>Im Entwurf werden eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen sowie ein Höhenbezugspunkt festgesetzt.</p>
<p>6.13 <u>Hinweis: Einfacher B-Plan:</u>                  Für einen qualifizierten B-Plan sind die nach § 30 Abs. 1 BauGB genannten Festsetzungen im B-Plan zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Hinweis: Gestalterische Festsetzungen:</u>                  Unter Ziffer 11 der Begründung (Seite 9) wird erläutert, dass gestalterische Festsetzungen im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme                  Gestalterische Festsetzungen sind nicht erforderlich, da die Gemeinde Bauherrin ist und über diesen Weg eine orts- und landschaftsbildgerechte Bebauung und Gestaltung gewährleistet wird.</p>
<p><u>Hinweis: Löschwasserversorgung:</u>                  Unter Ziffer 12.7 der Begründung (Seite 11) wird das Thema Brandschutz berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Hinweis: Textliche Festsetzung Nr. 4.1:</u>                  Ausschluss Schottergärten und Steinbeete: Der Begriff „flächenhaft“ ist zu unbestimmt.</p>	<p>Berücksichtigung                  Die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert, dass eine Mindestgröße von 1 m<sup>2</sup> ergänzt wird.</p>
<p>6.14 <b>Untere Wasserbehörde</b>  <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>                  Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Wasserwirtschaftliche Betrachtungen nach dem Arbeitsblatt A-RW 1 werden im weiteren Verfahren geführt.</p>	<p>Kenntnisnahme                  Das wasserwirtschaftliche Konzept unter Anwendung des Erlasses A-RW1 ist erarbeitet worden. Die Ergebnisse werden in der Begründung dargestellt.</p>
<p>6.15 <u>Oberflächengewässer</u>                  Keine grundsätzlichen Bedenken                  Hinweise:                  Ich weise darauf hin, dass sich das Grundstück in einem vom Land Schleswig- Holstein ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet befindet (Küstenhochwasser HQ 200 Extremeszenario). In derartigen Gebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Es sind die Vorschriften der §§ 78 b ff. des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.                  Der Kreis haftet nicht für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die durch das</p>	<p>Kenntnisnahme                  Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>



**NR STELLUNGNAHME**

**VORSCHLAG BEHANDLUNG**

nerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kollmarer Marsch“. Eine Entlassung der Fläche aus dem LSG ist gesondert bei der UNB zu beantragen.

Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit einen gesonderten Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet bei der UNB beantragen.

6.19 Hinweise: Artenschutz

In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

Kenntnisnahme

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.20 Die artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich Detailgrad und Umfang zu überarbeiten. Die Ortsbegehung ist mit Datum und Umfang deutlicher zu beschreiben. Die Entwässerungsgräben mit abschnittsweiser naturnaher Vegetation sind mit Bildern zu dokumentieren und in einer Karte exakt darzustellen.

Berücksichtigung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist ergänzt worden. Der Umgang mit den Entwässerungsgräben werden im Umweltbericht im Kapitel Schutzgut Wasser im Entwurf beschrieben.

6.21 Die Prüfung einer Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ist um die Amphibien zu erweitern. Eine Berührung der Verbotstatbestände ist nach derzeitigem Stand nicht auszuschließen. Es sind geeignete Ver-

Berücksichtigung

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

meidungsmaßnahmen wie z. B. eine Erweiterung der Bauzeitenregelung sowie das Absammeln und Umsetzen der Amphibien durch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn zu erwägen.

6.22 Hinweise: Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Herstellung von Erschließungsstraßen, temporären Baustellenflächen und sonstigen Eingriffen in den Boden sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08. – 28/29.02. sowie Hauptwanderungszeiten der Amphibien (Februar-März nach der Frostperiode sowie Mai-Juni Abwanderung aus den Laichgewässern) durchzuführen.
- Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, die mit einer Beseitigung von Gehölzbeständen und Knicks verbunden sind, sind nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zulässig.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Sie bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.
- Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Wenn diese Regelung nicht eingehalten werden kann, ist Rücksprache mit der UNB zu halten.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme für Amphibien ist erarbeitet worden (s.o.).

Berücksichtigung

Das Bauzeitenfenster für Offenlandbrüter und Amphibien wird im Entwurf als Festsetzung in Teil B - Text übernommen.

Es sind keine Gehölzbestände betroffen, insofern kann auf die Festsetzung einer Bauzeitenregelung zu Gehölzbesichtigung verzichtet werden.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

- 6.23 Hinweise: Eingriff und Ausgleichsbilanzierung
- Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, u. a. durch die großräumige wasserundurchlässige Versiegelung ist ein Ausgleich zu erbringen. Dieser ist zu bilanzieren und Ausgleichsflächen für den flächenhaften Ausgleich bzw. Ökokonten für Ersatzgeldzahlungen zu benennen.
  - Das Vorhabengebiet liegt vollumfänglich auf Marschböden und besitzt damit Grundwasserstände von unter einem Meter Flurabstände. Gemäß Kap. 3.1 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ vom 09.12.2013 davon auszugehen, dass die Bedingungen für Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz nicht vollumfänglich zutreffen. Daher ist ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,75 anzuwenden.
- 6.24 Grünordnung
- Die im Vorentwurf unter 10. „Grünordnerische Festsetzungen“ genannten Punkte werden von der UNB begrüßt. Ergänzend sind folgende Punkte festzusetzen:
- Hinweis: Lichtemission
- Zum Schutz von Fledermäusen, die dieses Gebiet potenziell bejagen sowie nachtaktiver Insekten sind LED oder Natriumdampf-Hochdrucklampen mit < 3000 K im Außenbereich zu verwenden. Die Abstrahlung muss nach unten gerichtet und auf einen Winkel von bis zu 70° zur Vertikalen beschränkt sein.
- 6.25 Hinweis: Dachbegrünung
- Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung von 0° - 15° sind immer zu begrünen. Die Dachflächen sind mit einem min. 12 cm dicken durchwurzelbaren Substraufbau zu versehen. Bei Flachdächern mit dieser Neigung bedarf es keiner aufwendigen baulichen Vorkehrungen gegen das Abrutschen des Substrats oder der Vermeidung von Staunässe. Dachbegrünung und aufgeständerte Photovoltaikanlagen ergänzen sich positiv.

Berücksichtigung  
Im Entwurf wird eine umfassende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für alle Schutzgüter vorgenommen. Für das Schutzgut Boden wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,75 zugrunde gelegt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf nachgewiesen.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung  
Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird eine Festsetzung zu Lichtemissionen in Teil B Text des Entwurfs ergänzt.

Berücksichtigung  
Es wird eine Dachbegrünung festgesetzt; Details wie z.B. Aufbau, Bepflanzung etc. werden in Abstimmung mit dem Entwässerungskonzept geklärt.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
6.26	<p><u>Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist. Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 LNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</li> <li>• Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.</li> <li>• Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.</li> </ul>	<p>Berücksichtigung auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
6.27	<p><u>Änderung des Flächennutzungsplans</u> keine grundsätzlichen Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>7 Wasserverband Krempermarsch</b> Az.: vom 20.09.2022</p>		
7.1	<p>Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser ist über die Einbindung in die vorhandene Trinkwasserleitung PE da 125 in der Großen Kirchreihe möglich. Bezüglich der Beitragspflicht verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die §§ 30 ff. der Ihnen vorliegenden Verbandssatzung und der hierzu jährlich ergehenden Beitragsfestsetzungen als Bestandteil der Haushaltssatzung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.2	<p>Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass der Brandschutz eine unmittelbare Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Die Bereitstellung des Übungs- und Feuerlöschwassers durch den Verband kann nur in einem den jeweiligen örtlichen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

**8 Sielverband Kollmar**

Az.: vom 28.10.2022

8.1 (...) der Sielverband Kollmar hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden oder berührt werden könnten. Der Sielverband Kollmar ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im o.a. Plangebiet der Gemeinde Kollmar zuständig.

Kenntnisnahme

8.2 **Der Verband nimmt wie folgt Stellung:** Dem Verband ist bewusst, dass ein wasserwirtschaftliches Konzept nicht Bestandteil dieses frühen Planungsstadiums ist und erst in einem nachgelagerten Planungsschritt thematisiert wird. Und dennoch teilt der Verband schon in diesem Planungsstadium Hinweise, Anregungen und Forderungen mit, da aus Sicht des Verbandes die zu erwartende Flächenversiegelung eine Gesamtbetrachtung des Themas „Oberflächenwasser“ und eine besondere und nachhaltige Berücksichtigung erfordert.

Kenntnisnahme

8.3 Aufgrund der bekannten Bodenbeschaffenheit ist eine Versickerung des anfallenden Regen- und Oberflächenwassers an „Ort und Stelle“ nicht möglich. Folglich muss das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in die Verbandsanlagen des Sielverbandes Kollmar eingeleitet werden. In ca. 100 m süd-südwestlicher Entfernung-vom äußersten Rand des Plangebietes gemessen - befindet sich das Verbandsgewässer 14 „Schulwettern“, welches nach ca. 1.000 m über ein Deichsiel (ohne Pumpe) in die Elbe einleitet.

Berücksichtigung bei der weiteren Planung

8.4 Außergewöhnliche Wetter- und Tideereignisse der jüngeren Vergangenheit haben wiederholt gezeigt, welche große Bedeutung funktionsfähige Retentionsräume für das Entwässerungssystem der „Schulwettern“ haben. Insbesondere gilt es, die Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit nicht zu wiederholen, verantwortungsvoll nach vorn zu schauen und erforderliche Planungen und Maßnahmen anzuschließen - letztendlich um die nötigen Maß-

Kenntnisnahme

NR    STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>nahmen der Gefahrenabwehr und das mögliche Schadensausmaß zu minimieren. Im Bewusstsein dieser beschriebenen Geschehnisse gilt es für alle Beteiligten, den Ereignissen angemessen und verantwortungsvoll Rechnung zu tragen.</p>	
<p>8.5    Anerkannte Wetter- und Klimaforscher prognostizieren für die kommenden Jahrzehnte mehr Winterregen, trockenere Sommer, verstärkte Bodenerosionen, mehr Extremwetterlagen, mehr Hitzetage, mehr Starkregen und vermehrtes Auftreten von Tornados - Ereignisse mit problematischen Folgen für Natur und Umwelt. Meteorologen belegen anhand aktueller Wetterextreme und Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit, dass dringender Handlungsbedarf besteht und fordern eindringlich Planer und kommunale Entscheider zum Umdenken und Handeln auf. Der Klimawandel schläft nicht, er schreitet erkennbar voran und verzeiht keine Versäumnisse und Nachlässigkeiten!</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>8.6    Der Verband kann seine wiederkehrende Forderung, dass den zunehmenden Starkregenereignissen und Wetterextremen besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen ist, nicht oft genug wiederholen. Ziel dieser verbandlichen Forderung ist es zum Umdenken anzuregen und ein neues Bewusstsein zu wecken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>8.7    Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass das Verbandsgewässer „Schulwettern“ ein Fließgewässer mit flachem Gefälle ist, das ohne Unterstützung durch ein Schöpfwerk - ausschließlich in Abhängigkeit der Gezeiten, d.h. nur bei Niedrigwasser der Elbe, in die Elbe abfließen kann. In seinen Stellungnahmen hat der Verband wiederkehrend auf die angespannte Situation der „Schulwettern“ - insbesondere bei extremen Wetterereignissen - hingewiesen. Die „Schulwettern“ kann nur tideabhängig und ohne Unterstützung von Pumpen in die Elbe einleiten! Im Februar 2020 und im Februar 2022 konnte bspw. aufgrund mehrerer aufeinanderfolgender außerordentlich hoher Niedrigtiden - einhergehend mit anhaltenden Niederschlägen - über mehrere Tage kein Wasser aus der „Schulwettern“ in die Elbe eingeleitet werden. Nur durch ein intelligentes und übergreifen-</p>	

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

des Wassermanagement konnte schlimmeres verhindert werden. Ohne diese Maßnahmen und eine "große Portion Glück" hätte das Gewässersystem der „Schulwetter“ Hauskläranlagen und Keller in den niedrigegelegenen Kernbereichen der Gemeinde Kollmar geflutet. Diese Ereignisse belegen eindeutig wie wichtig Retentionsräume zur Gefahrenabwehr und Schadensminimierung für den Verband und seine Mitglieder sind. Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass das gesamte tideabhängige Entwässerungssystem der Region „Untereibe“ von den Gezeiten, den Wind- und Wetterverhältnissen und dem Anstieg des Meeresspiegels beeinflusst wird. Insbesondere die wiederkehrend hoch eintretenden Niedrigtiden bereiten den Entwässerungssystemen zunehmend Probleme. Auch leistungsstarke Pumpen - sofern vorhanden - geraten irgendwann an ihre Grenzen!

8.8 Aufgrund von zunehmenden Starkregenereignissen, hervorgerufen durch aktuelle Wetter- und Klimaveränderungen, empfiehlt der Verband dringend, insbesondere der bestehenden und hinzukommenden Flächenversiegelung besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen. Der Verband erkennt die Notwendigkeit des o.a. Planvorhabens für die Gemeinde, muss aber im selben Zug - auch in Kenntnis der betriebstechnischen Notwendigkeit für ein Feuerwehrgerätehaus - die Gemeinde Kollmar dazu anhalten, die maximal zulässige Versiegelung auf das Nötigste zu begrenzen und bspw. die Breite der Wege oder die Anzahl von Stellplätzen auf ein erforderliches bzw. notwendiges Maß zu begrenzen und damit der entstehenden Flächenversiegelung erkennbar entgegenzuwirken.

**Grundsätzlich gilt es alle nötigen Versiegelungen auf ein Minimum zu begrenzen und insbesondere alle unnötigen Versiegelungen zu vermeiden!**

8.9 Der Verband verweist ausdrücklich auf den am 10.10.2019 in Kraft getretenen Erlass zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein". Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und das Ministerium für Inne-

Berücksichtigung

Bei der Konkretisierung des Konzeptes wird die Versiegelung auf das absolut nötige Maß reduziert.

**NR STELLUNGNAHME**

**VORSCHLAG BEHANDLUNG**

res, ländliche Räume und Integration haben gemeinsam per Erlass vom 10. Oktober 2019 die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ eingeführt.

Dieser Erlass ist auf alle gemeindlichen B-Plan-Aufstellungsbeschlüsse anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses beschlossen wurden - mit dem Ziel, dass bereits in einem sehr frühen Planungsstadium das wichtige Thema „Niederschlags- und Oberflächenwasser“ bearbeitet und geregelt wird.

Der Verband fordert, dass im Zuge der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes auch eine Detailbetrachtung und ggf. eine hydraulische Überprüfung des Verbandsgewässers „Schulwettern“ (Gew. Nr. 14) zwingend vorzunehmen ist. Bei den anstehenden Planungen gilt es grundsätzlich eine Mehrbelastung der verbandlichen Anlagen zu verhindern! Einer Einleitung ohne Maßnahmen der Regenrückhaltung kann und wird der Verband nicht zustimmen! Jede zusätzliche Einleitung (auch verzögert) führt letztlich zu einer höheren Belastung und Beanspruchung des verbandlichen Gewässersystems, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt!

Grundlage für die Volumenermittlung eines Retentionsraumes nach Vorgabe des Verbandes ist eine Niederschlagsdauer von 72 Stunden bei einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren. Aus dem Kostra-Atlas (Deutscher Wetterdienst Abt. Hydrometeorologie-DWD) ergeben sich dann für den betroffenen örtlichen Raum die Niederschlagsmengen pro m<sup>2</sup>.

Unter Einbezug der im B-Plan aufgeführten zulässig versiegelten Flächen (Straßen, Wege, GRZ plus Nebenanlagen und Stellplätze, etc.) ergibt sich das erforderliche Volumen der Regenrückhaltung.

Der Verband weist darauf hin, dass die Anlage zur Regenrückhaltung höhenmäßig so angelegt werden muss, dass das erforderliche Volumen nach Entleerung vollständig wieder zur Verfügung steht.

Der Verband weist darauf hin, dass der Antragsteller durch eine regelmäßige, mindestens jährliche in Augenscheinnahme sowie eine angemessene Pflege und Unterhaltung des

Berücksichtigung

Das wasserwirtschaftliche Konzept unter Anwendung des Erlasses A-RW1 ist erarbeitet worden. Die Ergebnisse werden in der Begründung dargestellt.

NR    STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Regenrückhaltebeckens sowie des Abflussdrossel- und Absperrsystems, die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage jederzeit und in vollem Umfang sicherstellen bzw. gewährleisten muss.

Die fortschreitenden globalen Wetter- und Klimaänderungen erfordern zukunftsorientierte und übergreifende Maßnahmen. Der durch die zusätzliche Versiegelung entstehende erhöhte Oberflächenwasserabfluss darf nicht ohne Oberflächenwasserretention in die Verbandsanlagen geleitet werden.

- 8.10 Der Verband wird grundsätzlich darüber beraten müssen, ob die bisherigen wasserwirtschaftlichen Forderungen der vergangenen Jahre zukünftig ausreichen werden, um die Entwässerungssituation im Verbandsgebiet nachhaltig zu gestalten. Dies bedeutet, dass intensiver darauf geachtet werden muss, dass den Gewässern des Verbandes nicht mehr Wasser zugeleitet werden darf als im selben Zeitraum dieses tideabhängig abgeführt werden kann.

Kenntnisnahme

- 8.11 Der Verband empfiehlt der Gemeinde Kollmar umfängliche Planmaßnahmen zur Minimierung der negativen Beeinträchtigungen -wie bspw.:
- den Ausschluss von Schottergärten, Steinbeeten und Gartenfolien
  - die Schaffung von größeren öffentlichen, privaten und naturbelassenen Grünflächen,
  - die Anlage von Gräben und Mulden als Notstauräume die Verpflichtung flach geneigte Dachflächen
  - und Fassadenwände mit einer extensiven Begrünung zu versehen,
  - die Gestaltungsmaßnahme Wege und Zufahrten zu den Grundstücken sowie private Stellplätze auf den Grundstücken mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen und zu begrünen,
  - die Herstellung von Zisternen auf jedem Grundstück und die damit verbundene Nutzung von Teilen des Niederschlags an „Ort und Stelle“,
  - die Erstellung von Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik
- in die textliche Beschreibung des Bebauungs-

Berücksichtigung

Einige der genannten Maßnahmen werden im BP-Verfahren festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind auf der Baugenehmigungsebene bzw. der Umsetzung zu überprüfen.

NR    STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

plans Nr. 14 als verpflichtende Maßnahmen aufzunehmen. Auch „mehrere kleine Schritte oder Maßnahmen" tragen zur Minimierung negativer Beeinträchtigungen bei!

Insbesondere intensiv versiegelte Flächen führen zu einem zu einer kräftigen Reduzierung der Evapotranspiration und zum anderen zu einer deutlichen Erhöhung der absoluten Abflussmenge an Niederschlagswasser.

Darüber hinaus hat ein hoher Versiegelungsgrad bekanntlich negative Auswirkungen auf das „Wohlfühlklima" im Nahbereich und erhöht insbesondere in den Sommermonaten nachweislich das örtliche Temperatugeschehen - eine der Ursachen für zunehmende Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist von den beteiligten Planern und den kommunalen Entscheidern „Mut und Verantwortung" gefordert - es besteht dringender Handlungsbedarf- es gilt einen deutlichen „Fußabdruck" zu hinterlassen!

- 8.12 Der Verband empfiehlt der Gemeinde Kollmar dringend sich mit dem Sielverband Kollmar in Verbindung zu setzen, um gemeinsam übergreifende und nachhaltige Lösungen zu suchen. Außergewöhnliche Extremwetterlagen mit zunehmenden Starkregenereignissen, wie sie Klimaforscher und Meteorologen für die kommenden Jahrzehnte prognostizieren, erfordern schon heute vorausschauende und nachhaltige Lösungen und Konzepte. „Hand-in-Hand" lassen sich tragfähige Lösungen und nachhaltige Konzepte finden, die insbesondere dem prognostizierten Wetter- und Klimageschehen angemessen Rechnung tragen.

Berücksichtigung

Die Aspekte werden im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes behandelt und entsprechend in der Begründung dargestellt.

- 8.13 Unter Berücksichtigung der mitgeteilten Hinweise, Anregungen und Forderungen werden vom Sielverband Kollmar keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar vorgebracht.  
Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Kenntnisnahme

NR    STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

**9    Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch**

Az.: vom 28.10.2022

9.1    (...) der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden. Das o.a. Planvorhaben befindet sich im Verbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch, der für den Hochwasserschutz zuständig ist.

Kenntnisnahme

9.2    **Hochwasserschutz/    Hochwasserrisikogebiet**

Der Verband weist darauf hin, dass die vorhandenen Flächen in dem B-Plangebiet Geländehöhen aufweisen, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern etc.) durch einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden. Der Elbdeich (aktuelle 1. Deichlinie) verläuft südsüdwestlich in ca. 175 m Entfernung vom B-Plangebietparallel zur Elbe - und liegt im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Landes Schleswig-Holstein.

Kenntnisnahme

9.3    Der Verband weist darauf hin, dass am 26.11.2007 die EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Kraft gesetzt worden ist. Ziel der Hochwasserrichtlinie ist es einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

Kenntnisnahme

Als erster Umsetzungsschritt der Richtlinie wurden die Gebiete bestimmt, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann.

Die hier betroffenen Flächen im Gemeindebereich Kollmar liegen für bestimmte Ereignisse innerhalb des Gebietes, welches je nach eintretendem Szenario von hoher, mittlerer oder

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

niedriger Wahrscheinlichkeit durch ein Hochwasserereignis betroffen werden kann. Da es unterschiedliche Auswirkungen von Gefahren gibt {Küstenhochwasser, Binnenhochwasser} sind auch unterschiedliche Betrachtungsweisen von möglicherweise betroffenen Gebieten vorzunehmen.

Das Ziel der Umsetzung der Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ist die Verringerung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen, insbesondere für die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und die Infrastruktur. Dazu sollen Maßnahmen, die dazu dienen diese Risiken zu verhindern, innerhalb eines Einzugsgebietes koordiniert werden, wenn sie ihre Wirkung entfalten sollen.

- 9.4 Bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne (bis Ende 2015) durch das Land SchleswigHolstein ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Aufgabe dieser SUP war es, die Umweltauswirkungen eines Planes oder Programmes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Im Gegensatz zu den bekannten Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu konkreten einzelnen Maßnahmen geht es bei der SUP um die Gesamtwirkung von Plänen, hier der Hochwasserrisikomanagementpläne, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen bei der Planumsetzung.
- „In diesem Plan wird nun festgestellt, dass die Zunahme der Vermögenswerte in Gebieten mit Hochwasserrisiko, die Verringerung der natürlichen Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens durch eine intensivere Flächennutzung dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen zu verstärken. Zudem sind in den vergangenen Jahren verstärkt extreme Wettersituationen aufgetreten. Immer wieder wird deutlich, dass es einen absoluten Schutz vor Hochwasser nicht gibt. Um zukünftige Hochwasserschäden nachhaltig zu reduzieren oder verhindern zu können, ist ein bewuss-*

Kenntnisnahme



NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>schließung hinsichtlich Schmutzwasser und Regenwasser. Es ist vorab in Erfahrung zu bringen, ob die Schulwettern (parallel zur Schulstraße verlaufend, teilweise verrohrt) überhaupt ausreichend Aufnahmekapazität hätte für das Regenwasser aus einem Gebiet von ca. 12.000 m<sup>2</sup> Größe. Flächen für ggf. neu zu verlegende Grundleitungen auf / unter dem Schulgelände können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies den Bestandsgebäuden zumutbar ist und den Nutzungszweck Schule und Sporthalle nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Tragung der Investition sowie der Unterhaltungspflichten ist zu klären und auf geeignete Art und Weise zu sichern.“</p>	<p>Berücksichtigung                      Es ist ein Wasserwirtschaftliches Konzept unter Anwendung des Erlasses A-RW1 erarbeitet worden. Dabei sind auch die genannten Aspekte berücksichtigt worden.</p>
10.2	<p>Der Bürgermeister der Gemeinde Kollmar ist vorinformiert. Die Stadt Glückstadt als Behörde / Nachbargemeinde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange / Nachbargemeinden bereits gemeldet, keine Anregungen oder Umweltinformationen zu haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>11</b>	<b>AG-29</b>	
	<p>Az.: vom 18.10.2022</p>	
11.1	<p>(...) Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>12</b>	<b>NABU</b>	
	<p>Az.: vom 13.10.2022</p>	
12.1	<p>(...)                      Die Gemeinde Kollmar will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Gemeindezentrums schaffen. Im Feuerwehrgerätehaus können Räume für den örtlichen Bauhof integriert werden. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung</p>	

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte geschaffen werden.	Kenntnisnahme
12.2	<p><b>Hierzu einige Anmerkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus Naturschutzsicht ist jede Versiegelung von bisher un bebauten Flächen bedauerlich, da sich das Schutzgut Boden nicht vermehren lässt und da das überplante Gebiet in einem Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Erholungsneigung liegt. (s. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III), aber offensichtlich gibt es im Gemeindegebiet keine besser geeignete Fläche für das Vorhaben.</li> <li>• Für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist eine behördliche Genehmigung erforderlich.</li> <li>• Im Landschaftsrahmenplan wird die Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes gemäß § 73 und 74 Wasserhaushaltsgesetz dargestellt. (Begründung zum Vorentwurf, s.S.11 Punkt 14). Überflutung durch Versagen der Hochwasserschutzanlagen (Elbdeich, Schöpfwerk) wäre möglich.</li> <li>• Überschwemmungen gehören zu den häufigsten Naturkatastrophen. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation waren zwischen 1987 und 2017 weltweit mehr als zwei Milliarden Menschen davon betroffen. Da die Häufigkeit und Intensität von Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels weiter zunimmt, wird hochwassersichere Architektur ein Thema von wachsender Bedeutung, insbesondere wenn in einem Hochwasserrisikogebiet hochwertige Anlagen (Hier: Feuerwehrgerätehaus , Gemeindezentrum) errichtet werden sollen.</li> <li>• Vor allem in Anbetracht des steigenden Meeresspiegels und der extremen Wetterverhältnisse ist hochwassersichere Architektur somit eine immer wichtigere Lösung, die in Betracht gezogen werden sollte, um die Risiken solcher Katastrophen zu minimieren.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung                  Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit einen gesonderten Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet bei der UNB beantragen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• S.10 Begründung zum Vorentwurf. Energieversorgung durch Strom und Gas. Um unabhängiger von fossilen Energieträgern zu werden schlagen wir vor , dass alle geeigneten Dächer mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden. Mit Gas sollte nicht geheizt werden, son-</li> </ul>	<p>Berücksichtigung                  Die Gemeinde beabsichtigt die Installation einer Photovoltaikanlage sowie einer Wärmepumpe zur Versorgung der im Plangebiet vorgesehenen Gebäude und Anlagen                  Im übrigen gilt die Installationsvorgabe für Photo-</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>dern mit einer Wärmepumpe, betrieben mit Ökostrom aus einer PV-Anlage. Auch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.</p>	<p>voltaikanlagen gem. § 11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) auf Nichtwohngebäuden.</p>
12.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 19 Umweltbericht: Bauzeitfenster nicht erst ab April, sondern ab März, da insbesondere Kiebitze bereits im März mit der Brut beginnen. Das Plangebiet, das bis jetzt überwiegend als Grünland genutzt wird, ist durchaus als potentiell Habitat für Bodenbrüter, z.B. Kiebitz anzusehen.</li> <li>• Die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 10.1, 10.2, und vor allem 10.3 finden unsere volle Zustimmung. Die Umsetzung sollte kontrolliert werden.</li> </ul> <p>...</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden gemäß dem entsprechenden Gutachten behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):**

1. TenneT TSO GmbH (19.09.2022)
2. Stadt Glückstadt (20.09.2022)
3. Gemeinde Engelbrechtsche-Wildnis (20.09.2022)
4. Gemeinde Herzhorn (20.09.2022)
5. Gemeinde Neuendorf b. E. (20.09.2022)
6. Die Autobahn GmbH des Bundes (22.09.2022)
7. IHK Kiel (07.10.2022)
8. Landwirtschaftskammer S-H (07.10.2022)
9. Schleswig-Holstein Netz AG (04.10.2022)
10. WSA - Elbe Nordsee (11.10.2022 - nicht betroffen)
11. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde (14.10.2022)

**Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.